# **Bisherige Fassung**

### 4. Zuwendungen an Sportvereine

### 4.1 Sportbauvorhaben der Vereine

Wuppertaler Sportvereinen kann bei eigenen Sportbauvorhaben ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Für Sportanlagen, die vorwiegend kommerziellen oder berufssportlichen Zwecken dienen, werden keine Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass die Sportanlagen bzw. das Grundstück im Eigentum oder zumindest im langfristigen Besitz des Vereins ist.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei größeren Bauvorhaben soll der Antrag langfristig vor dem vorgesehenen Baubeginn gestellt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 % der Baukosten (incl. Kosten für den Grunderwerb, unter der Berücksichtigung zusätzlicher Auflagen). Er richtet sich darüber hinaus vor allem nach der Bedeutung und nach den Gesamtkosten der Baumaßnahme.

Mit einem Bauvorhaben darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, sofern nicht vor Baubeginn seitens des Stadtbetriebes Sport & Bäder die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn schriftlich erteilt wurde.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- sich die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten verringert haben,
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde bzw. die Maßnahme nicht innerhalb von vier Jahren abgeschlossen worden ist.

## Neue Fassung

### 4. Zuwendungen an Sportvereine

### 4.1 Sportbauvorhaben der Vereine

Wuppertaler Sportvereinen kann bei eigenen Sportbauvorhaben ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Sportstätten. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen sinngemäß.

Für Sportanlagen, die vorwiegend kommerziellen oder berufssportlichen Zwecken dienen, werden keine Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass die Sportanlagen bzw. das Grundstück im Eigentum oder zumindest im langfristigen Besitz des Vereins ist.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei größeren Bauvorhaben soll der Antrag langfristig vor dem vorgesehenen Baubeginn gestellt werden. Bei der Zuschusshöhe werden die Baukosten (incl. Kosten für Grunderwerb, unter der Berücksichtigung zusätzlicher Auflagen) zugrundegelegt. Darüber hinaus sind vor allem sportfachliche Bedeutung und die Gesamtkosten der Baumaßnahme maßgebend.

Mit einem Bauvorhaben darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, sofern nicht vor Baubeginn seitens des Stadtbetriebes Sport & Bäder die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn schriftlich erteilt wurde.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- sich die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten verringert haben,
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde bzw. die Maßnahme nicht innerhalb von vier Jahren abgeschlossen worden ist.